

Bezirksamtsvorlage Nr. 1141

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 27.01.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2029/VI, Beschluss vom 16.10.2025 betrifft:

Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischer Behinderung – Sicherstellen, dass die Leistungen auch bei den Leistungsbeziehenden ankommen – III Leistungserbringung kontrollieren und bei Nichterbringung konsequent handeln

2. Berichtersteller:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischer Behinderung – Sicherstellen, dass die Leistungen auch bei den Leistungsbeziehenden ankommen – III Leistungserbringung kontrollieren und bei Nichterbringung konsequent handeln“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Bürgerdienste beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Beteiligungsrelevante Auswirkungen:

Keine

10. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

11. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme - über

**Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischer Behinderung – Sicherstellen, dass die Leistungen auch bei den Leistungsbeziehenden ankommen –
III Leistungserbringung kontrollieren und bei Nichterbringung konsequent handeln**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.10.2025 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2029/VI):

1. Im Rahmen des durch gesetzliche und vertragliche Bestimmungen aktuell möglichen zu kontrollieren, ob Leistungen erbracht werden und bei Nichterbringung Maßnahmen einzuleiten. Dazu soll das Sozialamt:
 - a. Sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitenden im Sozialamt entsprechend qualifiziert und mit der Leistungsform Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen entsprechend vertraut ist, um bereits unter den gegebenen Rahmenbedingungen stärker als bisher zu überwachen, dass die Leistungen auch wie bewilligt erbracht werden;
 - b. Bereits jetzt bei jedem Verdacht auf ungenügende Leistungserbringung von der Möglichkeit Gebrauch machen, die individuelle Verlaufsdokumentation einzusehen. Dies soll unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Berliner Rahmenvertrag Eingliederungshilfe geschehen, welche vorsehen, dass die personenbezogene individuelle Dokumentation beim Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person eingesehen werden kann und in begründeten Fällen Kopien gefertigt werden können, wobei sensible Inhalte geschwärzt werden.
 - c. Auf Landesebene darauf hinzuwirken, dass die Dokumentation im Leistungsnachweis ambulante Hilfen durch die Leistungserbringer so gestaltet wird, dass diese die notwendigen Angaben zur Überprüfung der Leistungserbringung enthält, jedoch keine darüberhinausgehenden personenbezogenen Daten;
 - d. Sich mit den Fachbereichen Eingliederungshilfe anderer Sozialämter vernetzen und hier einen Austausch sicherstellen, der es ermöglicht, zeitnah Informationen zwischen den Bezirken auszutauschen, falls es bei Trägern, welche in mehreren Bezirken oder überbezirklich arbeiten, zu

Unregelmäßigkeiten bei der Leistungserbringung kommt;

- e. Sich darum bemühen die Zustimmung weiterer Leistungsbezieher*innen der betroffenen Träger zu erhalten, um möglichst flächendeckend die Leistungserbringung der betroffenen Träger der letzten 24 Monate zu überprüfen, sollte es bei einzelnen Trägern zu bestätigten Fällen kommen, in denen Leistungen nicht erbracht wurden.
 - f. für diese Fälle, in denen Leistungserbringer über einen längeren Zeitraum Leistungen nicht erbringen können oder nicht erbracht haben. mit anderen Akteur*innen aus dem Bereich Eingliederungshilfe und den Akteur*innen der sozialpsychiatrischen Versorgung ein Verfahren entwickeln, das Menschen mit seelischen Behinderungen eine nahtlose Unterstützung in ihrem vertrauten Umfeld ermöglicht. Hier ist gegebenenfalls von der BTHG-konformen Möglichkeit Gebrauch zu machen, auch Leistungen in Trägerwohnungen durch mehrere Leistungserbringer erbringen zu lassen (vergleiche Antwort auf die Kleine Anfrage 0308/VI);
2. In Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht wurden, ohne dass der Leistungserbringer das Bezirksamt unverzüglich über die Nicht- oder Unterversorgung der Leistungsbeziehenden informiert hatte und in denen Leistungsbeziehenden dadurch ein gesundheitlicher oder anders gearteter Schaden entstanden ist, zu prüfen, inwiefern der Leistungserbringer für aus dieser Gesundheitsverschlechterung entstehende Teilhabebedarfe und Kosten haftbar gemacht werden kann.
 3. In Fällen, in denen die Nicht-Erbringung von Leistungen nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass seitens der Leistungserbringer keine Krankheitsvertretung vorgehalten wurde, zu prüfen, ob für die Vorhaltung einer Krankheitsvertretung geleisteten Zahlungen zurückgefordert werden können.

Das Bezirksamt hat am .01.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Der Antrag zur obigen Drucksache wurde mit Mitarbeitenden des Amtes für Soziales im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Bürgerdienste und Wohnen am 08.07.2025 diskutiert und dem Ausschuss eine Stellungnahme zugesandt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Beschlusses folgt das Bezirksamt bei der Berichterstattung der Gliederung der Drucksache und nimmt Stellung zu den einzelnen Ersuchen.

Das Bezirksamt begrüßt grundsätzlich das Anliegen, die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit von Leistungen im Bereich Betreutes Einzelwohnen weiter zu stärken. Letztendlich liegt es jedoch in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung als Vertragspartnerin der Träger, landesweite Standards für den Leistungsnachweis zu entwickeln, um eine einheitliche Praxis in der Gestaltung der Dokumentation sicherzustellen, die eine Kontrolle ermöglicht.

Zu Punkt 1 a:

Das Bezirksamt verfügt über qualifizierte Mitarbeitende mit einschlägiger Erfahrung in der Eingliederungshilfe und der Leistungsform „Betreutes Einzelwohnen“. Eine systematische, flächendeckende Kontrolle der Leistungserbringung ist im derzeitigen strukturellen Rahmen jedoch nicht umsetzbar, da die rechtlichen Bedingungen zu prüfen sind und das entsprechende Personal zur Verfügung stehen müsste. Zudem müsste ein standardisierter Prüfplan entwickelt werden, der regelmäßige Stichprobenkontrollen ermöglicht. Eine detaillierte Schulung der Mitarbeitenden, insbesondere in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Besonderheiten des Betreuten Einzelwohnens ist bereits in Form einer Qualifizierung sichergestellt. Kontrollen finden bislang punktuell statt, etwa bei konkreten Anlässen oder Rückmeldungen mit Verdachtsmomenten. Das Amt für Soziales Mitte strebt eine Ausweitung der Prüfpraxis an, sofern entsprechende personelle, rechtliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung stehen. Das ist Aufgabe der Senatsverwaltung. Zusätzliche Aufgabenwahrnehmung erfordert in diesem Fall zusätzliches Personal.

Zu Punkt 1 b:

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die individuelle Verlaufsdocumentation wird derzeit punktuell genutzt, insbesondere bei konkreten Anlässen oder Auffälligkeiten mit hinreichenden Verdachtsmomenten. Die Fachstelle Qualitätssicherung holt in solchen Fällen die Zustimmung der leistungsberechtigten Person ein und fordert die Unterlagen bei den Leistungserbringenden oder bei den Leistungsberechtigten direkt an. In einem Einzelfall wurde ein Vor-Ort-Termin in einer Einrichtung durchgeführt, bei dem relevante Teile der Dokumentation gesichtet und fotografisch dokumentiert wurden. Ein standardisiertes Verfahren existiert bislang nicht. Das Amt für Soziales sieht hier Handlungsbedarf und strebt die Entwicklung eines einheitlichen, datenschutzkonformen Vorgehens an. Dieses soll die Einbindung der leistungsberechtigten Personen vorsehen sowie gegenüber den Leistungserbringenden kommuniziert werden. Ziel muss sein, dieses Vorgehen perspektivisch als verbindlichen Bestandteil in die Vertragsverhandlungen aufzunehmen, um in jedem Einzelfall die Leistungsnachweise standardisiert mit der Rechnung zu erhalten.

Zuständig für die Gestaltung einer einheitlichen Dokumentationspraxis ist die Senatsverwaltung in Verhandlung mit den Leistungserbringenden. Das Amt für Soziales wirkt diesbezüglich auf die Landesebene ein und unterstützt den Austausch.

So könnte ein Leitfaden für die Einsichtnahme in die Dokumentation entwickelt werden, der einzelne Schritte für alle Beteiligten genau beschreibt. Zudem könnte die digitale Einsichtnahme in die Dokumentation mit einem sicheren Online-Portal oder einer verschlüsselten Dokumentenablage erwogen werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies würde sowohl die Effizienz steigern als auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten erhöhen.

Zu Punkt 1 c:

Das Amt für Soziales teilt die Auffassung, die Dokumentation ambulanter Hilfen datenschutzkonform zu gestalten. Eine weitergehende Trennung von fachlichen und personenbezogenen Angaben wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet. Zur sachgerechten Prüfung der Leistungserbringung benötigt der Kostenträger bestimmte personenbezogene Daten. Nur so kann nachvollzogen werden, ob die bewilligten Hilfen tatsächlich entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht wurden. Die Leistungserbringenden sind gemäß § 99 IX i.V.m. den Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX verpflichtet, diese Nachweise zu führen. Bereits im Rahmen der TIB-Gespräche werden grundlegende biografische Daten erfasst, um eine erste Einschätzung zu ermöglichen und einen persönlichen Zugang aufzubauen. Die Erfassung persönlicher Lebensdaten ist für die Ermittlung des notwendigen Unterstützungsbedarfs an sozialer Teilhabe notwendig. Das Bezirksamt verarbeitet ausschließlich solche Daten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, und unterliegt den Vorgaben der DSGVO sowie der §§ 67 ff SGB X. Eine Trennung der Dokumentation könnte die Prüfbarkeit der Leistungen einschränken und würde für die Leistungserbringenden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die bestehenden landesweiten Regelungen tragen bereits zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Datenschutz und Prüfbarkeit bei. Ihre konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung liegen jedoch in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung bzw. der Landesebene (s. Stellungnahme zu Punkt 1 b).

Es wäre sinnvoll, bundesweite oder landesweite Standards für den Leistungsnachweis zu entwickeln, um eine einheitliche Praxis in der Gestaltung der Dokumentation sicherzustellen. Dies könnte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden erfolgen, um die Anforderungen an die Datenschutzkonformität zu berücksichtigen. Eine Lösung wäre die Einführung von Anonymisierungsverfahren, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht im Leistungsnachweis enthalten sind, aber die benötigten Informationen zur Überprüfung der Leistungserbringung bereitgestellt werden.

Zu Punkt 1 d:

Ein Austausch mit Teilhabefachdiensten anderer Bezirke ist durch Teilnahme an verschiedenen Gremien (z.B. AG Teilkö) gegeben. Die Führungskräfte sind untereinander vernetzt, und es finden gemeinsame Fortbildungen statt. Zu beachten ist jedoch, dass die Angebotsstruktur und die Trägerlandschaft in den Bezirken unterschiedlich sind.

Zu Punkt 1 e:

Das Bezirksamt setzt sich dafür ein, dass die Leistungsdokumentation mit Einreichung jeder Rechnung erfolgt. Hierfür bedarf es jedoch einer Regelung durch SenASGIVA. Eine flächendeckende Rückschau auf die Leistungserbringung einzelner Träger ist personell nur eingeschränkt leistbar. Das Amt für Soziales prüft bei konkreten Anhaltspunkten die Leistungshistorie. Bei auffälligen Leistungen werden Einzelfälle nachverfolgt, soweit die Zustimmungen der betroffenen leistungsberechtigten Personen vorliegen.

Zukünftig soll die Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle bei SenASGIVA verbessert werden, wenn dort im Zusammenhang mit der effizienten Steuerung der Sozialausgaben personelle Voraussetzungen geschaffen wurden.

Zu Punkt 1 f:

Dem Bezirksamt sind nach der Corona-Pandemie keine Fälle bekannt, in denen bewilligte Leistungen dauerhaft nicht oder nur unterbrochen erbracht wurden. Es können nicht für jeden hypothetische Einzelfall Verfahren entwickelt und vorgehalten werden. Sollte ein solcher Fall eintreten, liegt die Verantwortung bei dem jeweiligen Leistungserbringenden, der einen vertraglich vereinbarten Leistungsauftrag übernommen hat. Ist eine Leistungserbringung im bewilligten Umfang nicht mehr möglich, besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Amt für Soziales, damit im Einzelfall eine alternative Lösung geprüft werden kann. Im professionellen Setting sind grundsätzlich Vertretungsregelungen durch die Leistungserbringenden vorgesehen. In der praktischen Umsetzung sind diese jedoch nicht immer sofort verfügbar, zumal die Kapazitäten vieler Leistungserbringenden aktuell stark ausgelastet sind. So wäre zu prüfen, wie eine flexible Einbindung mehrerer Leistungserbringender in bestimmten Fällen stärker umgesetzt werden kann. Hierdurch könnte gewährleistet werden, dass auch bei Ausfällen eine kontinuierliche Unterstützung für die betroffenen Menschen bereitgestellt wird. Jedoch würde das zusätzlich Ressourcen binden. Ob eine nahtlose Weiterführung der Leistungen in einem konkreten Fall gewährleistet werden kann, hängt stark von der individuellen Bedarfslage und den verfügbaren personellen Ressourcen ab und kann nicht pauschal zugesichert werden.

Zu Punkt 2:

Das Amt für Soziales weist darauf hin, dass die Leistungserbringenden verpflichtet sind, das Amt unverzüglich zu informieren, wenn vereinbarte Leistungen nicht oder nicht mehr erbracht werden können. Eine Verletzung dieser Informationspflicht stellt eine Vertragsverletzung dar und kann Rückforderungen oder weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Entsteht den Leistungsberechtigten infolge einer unterlassenen Meldung ein gesundheitlicher oder anderer Schaden, kann eine Haftung des Leistungserbringenden nach zivilrechtlichen Grundsätzen in Betracht kommen. Die Geltendmachung solcher Ansprüche obliegt den betroffenen Personen selbst bzw. ihren gesetzlichen Vertretungen. Das Amt für Soziales ist gehalten, Informationen über Pflichtverletzungen auf Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarungen an die zuständige Senatsverwaltung weiterzugeben. Die Bewertung sowie vertragliche oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen liegen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung.

Zu Punkt 3:

Im Betreuten Einzelwohnen für Menschen mit seelischer Behinderung orientiert sich die Leistungserbringung an der individuellen Teilhabepflicht und der zugeordneten Hilfebedarfsgruppe, die in der Regel eine wöchentliche Stundenspanne als Richtwert

vorgibt. Das Amt für Soziales hat zu prüfen, ob zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert werden müssen. Das Amt ist dabei auf Hinweise aus der Ziel- und Leistungsplanung, Rückmeldungen der leistungsberechtigten Personen oder andere Auffälligkeiten angewiesen. Leistungserbringende sind verpflichtet, sich strukturell so aufzustellen, dass die vereinbarten Leistungen auch bei personellen Ausfällen erbracht werden können. Bei Pflichtverletzungen wird zudem die zuständige Senatsverwaltung informiert (s. Punkt 2).

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

Berlin, den .01.2026

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeisterin Remlinger